

Themen:

1. In eigener Sache
2. Tarifliche 4-Wochen-Frist zur Kurzarbeitsankündigung gilt (wohl) nicht
3. Kompetenzzentrum Handel bietet kostenloses Webinar: Die Krise überwinden
4. Anspruch auf Mietherabsetzung bei Ladenschließung wegen Coronavirus?
5. Kurzarbeitsbewilligungsschreiben
6. „Arbeitnehmerüberlassung“ während der Betriebsschließung
7. Interessante Initiativen im Handel

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder:

1. Zunächst in eigener Sache: Aktuell sind die Telefonnetze zeitweise gestört, sodass nicht jeder Anruf entgegengenommen werden kann. Versuchen Sie es auch per E-Mail.

2. Nach § 9 MTV Einzelhandel NRW soll **Kurzarbeit mit 4-Wochen-Frist vorher angekündigt** werden. Diese Regel **gilt nach unserer Auffassung nur in konjunkturellen Schwankungssituationen und nicht bei der Epidemielage**. Das kann man zwar auch anders sehen, sollte aber dann, wenn die Arbeitsagentur die 4-Wochen-Frist ansprechen sollte, so vorgetragen werden. Unsere Verbandsjuristen helfen Ihnen.

3. Das Kompetenzzentrum Handel unterstützt den Einzelhandel bei der **Frage, was in der Krise zu tun ist**, mit einem **kostenlosen Webinar am 26. März**, 10.00 Uhr. Anmeldung ist [hier](#) möglich.

4. Der HDE vertritt die Rechtsauffassung, dass das staatliche Verbot der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften eine schwerwiegende Veränderung der Grundlage des Mietvertrags mit dem Einzelhändler darstellt, wenn die Nutzung des Mietobjekts als Einzelhandelsfläche zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Daher besteht dann ein **Anspruch auf interessengerechte Herabsetzung des Mietzinses** (z.B. hälftiger Teilung, aber Betriebskosten bleiben!) und entsprechende befristete Anpassung des Vertrags gemäß § 313 BGB. Ähnliche Argumente finden sich auch bei [Legal Tribune Online](#).

Beachte: Diese Rechtsfrage ist **streitig**. Trotzdem sollten Sie diese Argumente in Verhandlungen mit Ihrem Vermieter nutzen, falls diese nicht ohnehin zur Mietreduzierung bereit sind. Die Verbandsjuristen beraten Sie.

5. Laut Arbeitsagenturen werden die ersten Kurzarbeitergeldbewilligungsschreiben verschickt. Stellen Sie sicher, dass Ihr Briefkasten regelmäßig geleert wird!

6. Arbeitgeber, deren Betrieb jetzt geschlossen ist, können mit Beschäftigten, die dazu bereit sind, vereinbaren, dass diese in Betrieben, die geöffnet bleiben dürfen und Personal suchen, befristet beschäftigt werden (siehe z.B. diesen [Bericht](#) zu McDonalds und Aldi). Eine Mustervereinbarung können Sie bei uns anfordern.

Beachte: In diesen Fällen sollte kein Kurzarbeitergeld beantragt werden. Mitarbeiter können nicht zu dieser Fremdarbeit gezwungen werden. Die Grenze zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung darf nicht überschritten werden. Lassen Sie sich von den Verbandsjuristen beraten.

7. Es gibt derzeit unzählige Initiativen, die den von Schließung betroffenen Unternehmen helfen wollen, z.B. [Ebay Soforthilfeprogramm](#), lokale Bringdienste (z.B. [Lahr, Münster](#)), Angebote an Verbraucher, [trotzdem lokal zu kaufen](#), gemeinsame Bestell-, Abhol-, Lieferdienste und vieles mehr. Prüfen Sie in Ihren lokalen Netzwerken, welche Angebote gemeinsam organisiert werden können.

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Seiten von [HV WM](#), [HV NRW](#), [HDE](#) und [Land NRW](#)

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband
bleiben Sie gesund und halten Sie durch

Ihre
Karin Eksen

Thomas Schäfer